



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juli 2011

Nummer 29

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Landesregierung

Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung
Brandenburg 1211

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)

Öffentliche Auslegung - Beteiligung zum Änderungsentwurf des
Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie, Polen 1227

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau
einer Anschlussstelle (AS) an der Bundesautobahn A 13 (BAB 13) am km 109,7 in der
Stadt Schwarzheide im Landkreis Oberspreewald-Lausitz 1228

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer WKA am Standort im Landkreis Prignitz,
in der Gemeinde Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 2, Flurstück 10 1228

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer WKA am Standort im Landkreis Prignitz,
in der Gemeinde Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 19/20 1229

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern
am Standort 15938 Drahnsdorf OT Falkenhain 1229

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die
Siedlungsabfalldeponie Schwanebeck im Landkreis Barnim 1230

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg	
Zweite Wahlbekanntmachung	1231
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Berichtigung der zweiten Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9 Absatz 5 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1231
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Bestätigung der Jahresrechnung 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1232
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1233
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	1246
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1246

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg

Vom 7. Juni 2011

Inhaltsübersicht

- 1 Zielsetzung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche
- 4 Stabsstelle „Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg“
- 5 Ansprechpartner/in für Korruptionsprävention - Antikorruptionsbeauftragte/r
- 6 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- 7 Sensibilisierung sowie Aus- und Fortbildung der Beschäftigten
- 8 Pflichten der Dienst- und Fachvorgesetzten
- 9 Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz
- 10 Rotation
- 11 Arbeitsabläufe
- 12 Nebentätigkeiten
- 13 Verhalten bei Korruptionsverdacht
- 14 Vergabeverfahren
- 15 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
- 16 Sponsoring
- 17 Inkrafttreten

Anlage 1 - Handlungsanleitung zur Feststellung der korruptionsgefährdeten und gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche sowie zur Durchführung einer Risikoanalyse

Anlage 2 - Verhaltenskodex gegen Korruption

Anlage 3 - Indikatorenkatalog

Anlage 4 - Muster einer Niederschrift über die Verpflichtung der Auftragnehmerseite nach dem Verpflichtungsgesetz

Anlage 5 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater

Korruption kann wegen ihrer die Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt zerstörenden Kraft nicht als Übel hingenommen werden, das als zwangsläufig zu akzeptieren wäre. Korruption untergräbt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Staates und verursacht darüber hinaus erhebliche volkswirtschaftliche Schäden.

Korruption im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Missbrauch einer amtlichen Funktion zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder eine/n Dritte/n. Ebenso ist Korruption ein insoweit korrespondierendes Verhalten auf der Geberseite, mit dem der Miss-

brauch einer amtlichen Funktion bezweckt oder bewirkt wird beziehungsweise werden soll.

Grundlage langfristig erfolgreicher Korruptionsbekämpfung ist die frühzeitige Prävention. Um eine erfolgreiche Korruptionsprävention und -bekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen die Prävention und Aufdeckung korruptiver Praktiken möglich ist.

Deshalb beschließt die Landesregierung folgende Richtlinie:

1 Zielsetzung

1.1 Ein Ziel der öffentlichen Verwaltung ist es, auftretende Korruptionsfälle nicht nur konsequent zu verfolgen, sondern auch mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken und aufgetretenen Korruptionsfällen konsequent zu begegnen. Die vorliegende Richtlinie soll dabei die Grundlage für den Schutz und die Sensibilisierung aller Beschäftigten, hinsichtlich der Korruptionsgefahren und zugleich Richtschnur Handlungsanleitung und Hilfestellung sein, um behörden- und fachspezifisch die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und auch zur Korruptionsbekämpfung treffen zu können.

1.2 Ziel aller korruptionspräventiven Maßnahmen ist es, Korruption unmöglich zu machen. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn die obersten Landesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich individuell angepasste Präventionskonzepte entwickeln und konsequent umsetzen. Im Übrigen ist bei Maßnahmen zur Korruptionsprävention den jeweiligen organisatorischen und fachlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Der Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage 2) ist in den Behörden verbindlich.

2 Anwendungsbereich

2.1 Die Richtlinie gilt für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe. Für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gilt die Richtlinie, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen; im Übrigen treffen die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg Maßnahmen zur Korruptionsprävention in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

2.2 Das Land wirkt als Anteilseigner von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen es allein oder mit Mehrheit beteiligt ist, darauf hin, dass das Unternehmen geeignete Maßnahmen der Korruptionsprävention ergreift. Der Aufsicht des Landes Brandenburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, Maßnahmen zur

Korruptionsprävention auf der Grundlage dieser Richtlinie zu ergreifen.

3 Korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche

- 3.1 Die korruptionsgefährdeten und gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass (wesentliche organisatorische Veränderungen in Verbindung mit Änderungen der Aufgabeninhalte oder verfahrensmäßige Änderungen; korruptionsrelevante Vorfälle in den Arbeitsbereichen) durch die Dienststelle festzustellen.
- 3.2 Als korruptionsgefährdet ist jeder Arbeitsbereich anzusehen, in dem Informationen vorhanden sind oder Entscheidungen getroffen werden, die für Dritte außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung einen materiellen oder immateriellen Vorteil darstellen oder einen Nachteil bedeuten können. Ein Korruptionsrisiko besteht insbesondere bei den Aufgaben, die mit Außenkontakten zu Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft verbunden sind. Ein Korruptionsrisiko ist immer dann zu bejahen, wenn Beschäftigten für ihre Tätigkeit ein Vorteil durch Dritte zugewendet werden kann, auf den sie keinen gesetzlichen oder tariflichen Anspruch haben.
- 3.3 Korruptionsgefährdet sind insbesondere die Personen in Arbeitsbereichen, in denen:
- Aufträge vergeben werden,
 - Verträge abgeschlossen und Leistungen überprüft, bestätigt und als sachlich und rechnerisch richtig bescheinigt werden,
 - Haushaltsmittel bewirtschaftet werden,
 - über Konzessionen, Auflagen, Genehmigungen, Gebote und Verbote entschieden wird,
 - Gebühren und Abgaben festgesetzt und erhoben werden,
 - Fördermittel und Zuschüsse bewilligt werden,
 - Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten durchgeführt werden,
 - Vorgänge mit vertraulichen Informationen bearbeitet werden oder der Zugang zu vertraulichen Informationen besteht, die für Dritte von Bedeutung sein können.

Die Einschätzung, ob ein Arbeitsplatz beziehungsweise Dienstposten korruptionsgefährdet ist, gilt unabhängig von der Person, die die jeweilige Stelle besetzt. Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen.

- 3.4 Eine gesteigerte Korruptionsgefährdung liegt vor, wenn
- häufige Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis bestehen, der von der Entscheidung des Beschäftigten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat,
 - der mögliche Vorteil für eine/n Dritte/n oder eine/n Beschäftigte/n einen bedeutenden materiellen oder immateriellen Wert hat oder der mögliche Nachteil

für eine/n Dritte/n oder eine/n Beschäftigte/n erheblich ist, wie zum Beispiel bei einer Strafe, Gefährdung der beruflichen Existenz oder der Gefährdung des Fortbestandes der betroffenen Institution.

- 3.5 Für die gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche ist eine Analyse der auf den konkreten Arbeitsplatz beziehungsweise Dienstposten bezogenen Korruptionsgefährdung einschließlich der Wirksamkeit der vorhandenen Sicherungen vorzunehmen (Risikoanalyse). Im Rahmen dieser Risikoanalyse sind unter anderem die Arbeitsabläufe, die Handlungs- und Entscheidungsspielräume, die Dienst- und Fachaufsicht sowie interne Kontrollen zu berücksichtigen. Die Risikoanalyse ist spätestens nach fünf Jahren zu wiederholen. Wenn Sicherungslücken festgestellt werden, sind unverzüglich entsprechende Präventivmaßnahmen einzuleiten. Bei wesentlichen Organisations- oder Aufgabenveränderungen in gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen ist die Risikoanalyse insoweit erneut durchzuführen.
- 3.6 Zur Sicherstellung, dass vergleichbare Arbeitsbereiche der Dienststellen hinsichtlich der Merkmale der Korruptionsgefährdung einheitlich zugeordnet werden, kann die als Anlage 1 der Richtlinie beigefügte Handlungsanleitung zur Feststellung der korruptionsgefährdeten und gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche gemäß Nummer 3.4 sowie zur Durchführung einer Risikoanalyse gemäß Nummer 3.5 angewendet werden. Die Ergebnisse der Feststellung und der Risikoanalyse sowie eventuelle Folgemaßnahmen sind in einem abschließenden Gespräch mit den betroffenen Arbeitsbereichen zu erläutern.

4 Stabsstelle „Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg“

Zum Zweck der Intensivierung der Korruptionsprävention und -bekämpfung und als zentrale Ansprechperson für Beschäftigte der Landesverwaltung und Bürgerinnen/Bürger hat das Ministerium des Inneren eine Stabsstelle eingerichtet.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Erarbeitung von Korruptionspräventions- und Sponsoringvorschriften für die Landesverwaltung,
- Kontakt zu den Antikorruptionsbeauftragten der Ressorts und Durchführung der Erfahrungsaustausche,
- Erfahrungsaustausch mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität in Neuruppin und der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption (GEG Korruption),
- Beantwortung von Parlamentsanfragen zum Thema Korruptionsprävention und Sponsoring, sofern nicht nur ein anderes Ressort allein angesprochen ist,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Korruptionsprävention und Sponsoring,
- Erstellung des Sponsoringberichtes (Zweijahresbericht der Landesverwaltung) und

- g) Mitwirkung bei der Konzeption von landeseigenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

5 Ansprechpartner/in für Korruptionsprävention - Antikorruptionsbeauftragte/r

- 5.1 In jeder obersten Landesbehörde ist als Ansprechperson für Korruptionsprävention eine Antikorruptionsbeauftragte/ein Antikorruptionsbeauftragter (AKB) nebst Stellvertretung für den Geschäftsbereich zu bestellen. Jede oberste Landesbehörde entscheidet für ihren Geschäftsbereich, ob für Behörden des ihr nachgeordneten Bereichs insoweit eigenverantwortlich handelnde Antikorruptionsbeauftragte bestellt werden. Zwischen der Stabsstelle „Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg“ und den AKB der obersten Landesbehörden, zwischen den AKB der obersten Landesbehörden und den AKB ihrer nachgeordneten Bereiche findet jeweils ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt.
- 5.2 Die/Der AKB und ihre/seine Stellvertretung sind von der jeweiligen Dienststellenleitung zeitlich begrenzt auf mindestens zwei Jahre zu bestellen. Nachgeordnete Behörden melden der obersten Landesbehörde die Bestellung und Bestelldauer eigener AKB und deren Stellvertretung.
- 5.3 Die/Der AKB soll mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eine vergleichbare Ausbildung aufweisen. Zur Gewährleistung einer fundierten Beratung der Beschäftigten und als Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger soll sie/er die dafür erforderliche fachliche und soziale Kompetenz besitzen. Eine langjährige Berufserfahrung und große Verwendungsbreite im öffentlichen Dienst sind von Vorteil. Ihre/Seine sonstigen dienstlichen Aufgaben müssen mit dem Amt vereinbar sein. Sie/Er darf in Disziplinarverfahren wegen Korruption nicht mit der Durchführung des Verfahrens und auch grundsätzlich nicht mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragt werden. Beschäftigte der personalverwaltenden Stellen dürfen nicht mit der Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten beauftragt werden. Beschäftigte der Innenrevision sollen ebenfalls nicht mit der Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten beauftragt werden.
- 5.4 Der/Dem AKB sind insbesondere folgende Aufgaben zu übertragen:
 - a) Beratung der Dienststellenleitung in Fragen der Korruptionsprävention,
 - b) Ansprechperson für Beschäftigte (auch ohne Einhaltung des Dienstweges), Bürgerinnen und Bürger für ihre grundsätzliche Beratung ohne Einzelfällbearbeitung sowie alle Dienststellen auch bei Korruptionsverdacht,
 - c) Aufklärung und Sensibilisierung der Beschäftigten,
 - d) Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen,
 - e) Unterbreitung von Vorschlägen für interne Untersuchungen und zu Maßnahmen gegen Verschleierung nach vorheriger Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden im Falle eines konkreten Korruptionsverdachts,

- f) Beratung der Dienststelle bei der Durchführung der Risikoanalyse (siehe Nummer 3.5),
- g) Laufende Analyse von Schwachstellen in der dienstbetrieblichen Organisation der Korruptionsprävention,
- h) Unterbreitung von Vorschlägen für geeignete Präventionsmaßnahmen.

- 5.5 Die/Der AKB ist der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet, hat ein unmittelbares Vortragsrecht und untersteht nur deren Dienst- und Fachaufsicht. Im Übrigen nimmt sie/er die aufgrund dieser Richtlinie zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- 5.6 Die Dienststelle/n hat/haben die/den für sie zuständige/n AKB zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen. Die/Der AKB hat über die ihr/ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung ihrer/seiner Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten bei einem begründeten Korruptionsverdacht.
- 5.7 Akten mit personenbezogenen Daten, die bei der/dem AKB entstehen, sind hinsichtlich der nach § 10 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen wie Personalakten zu behandeln.

6 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

- 6.1 Der Übergang von kleinen Gefälligkeiten oder Aufmerksamkeiten zur Korruption ist oft fließend, denn Korruption beginnt häufig mit der Annahme von Belohnungen, Geschenken, Aufmerksamkeiten und Begünstigungen.
- 6.2 Nach § 42 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Über Ausnahmen entscheidet gemäß § 57 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) die oberste oder letzte oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Nach § 3 Absatz 3 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TVL) dürfen die Tarifbeschäftigten von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.
- 6.3 Näheres zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen regelt eine Verwaltungsvorschrift¹.

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gilt die „Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg“ vom 12. April 1996 (ABl. S. 418).

7 Sensibilisierung sowie Aus- und Fortbildung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mit dem Thema Korruption vertraut zu machen. Neben dem verbindlichen Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage 2) dient dazu die Anlage 3 (Indikatorenkatalog) dieser Richtlinie. Das Bewusstsein für die Korruptionsproblematik ist insbesondere mit folgenden Maßnahmen auszubauen:

- 7.1 Im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienststeids beziehungsweise mit der Einstellung sind die Beschäftigten über den Unrechtsgehalt und die dienst-, arbeits- und strafrechtlichen Folgen der Korruption sowie über die einschlägigen Regelungen über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.
- 7.2 Sensibilisierung ist in Form der persönlichen Ansprache am wirksamsten. In Dienstbesprechungen haben die Vorgesetzten die Bedeutung der Korruptionsprävention, die Erscheinungsformen der Korruption und die sich daraus ergebenden Konsequenzen regelmäßig und soweit möglich aufgrund konkreter Vorkommnisse zu verdeutlichen. Neben der Information über die präventiven Maßnahmen sowie dienst-, arbeits- und strafrechtlichen Regelungen ist es wichtig, sich über Beobachtungen der Beschäftigten zu Schwachstellen im Präventionssystem auszutauschen und gemeinsam Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Die Dienststellenleitung und die/der AKB sollen die Beschäftigten in geeigneter Weise, etwa durch Mitarbeiter-schreiben oder über das Intranet, über die Gesamtthematik informieren und sensibilisieren.

- 7.3 Die Beschäftigten in gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen sind durch Vorgesetzte regelmäßig über die einschlägigen Regelungen wie zum Beispiel über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, die grundsätzlich bestehende Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten (§ 40 BeamStG, §§ 83 ff. LBG, § 3 Absatz 4 TV-L) sowie Sanktionen bei Verstößen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 7.4 Das Thema Korruption ist in der landeseigenen Aus- und Fortbildung zielgruppenorientiert und angemessen zu behandeln. Entsprechende Qualifizierungsangebote sollen vorgehalten werden. Sowohl die/der AKB als auch die Vorgesetzten sollen die Beschäftigten in gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen auf entsprechende Fortbildungsangebote aufmerksam machen. Vorgesetzte sowie Beschäftigte in gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen sollen in regelmäßigen Abständen an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Dies kann auch durch entsprechende Handreichungen sowie E-Learning-Angebote erfolgen. Neben den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den dienst-, arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen in Korruptionsfällen sollen insbesondere die Erscheinungsformen der Korruption, die damit verbundenen Gefahrensituationen, Maßnahmen zur Korruptionsprävention, die Fähigkeit, Kor-

ruption oder Manipulation zu erkennen, sowie der Umgang mit Konfliktsituationen und Verdachtsmomenten Gegenstand von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein.

8 Pflichten der Dienst- und Fachvorgesetzten

- 8.1 Die Bestellung einer/eines AKB ersetzt nicht die Pflicht der Fach- oder Dienstvorgesetzten, Korruptionsanzeichen konsequent und eigenverantwortlich zu begegnen. Zu dieser Wahrnehmung von Führungsaufgaben gehören in gesteigert korruptionsgefährdeten Aufgabenbereichen die Verstärkung von Kontrollen (zum Beispiel Vorgangskontrolle durch Wiedervorlagen und Abschlussvermerke, stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen). Durch den Einbau von Interventionskompetenzen (zum Beispiel durch die Einrichtung von Innenrevisionen) können zudem zufällige und stichprobenhafte Kontrollen erleichtert werden. Kontrollmaßnahmen dienen auch dem Schutz der Beschäftigten und sollen Außenstehenden deutlich machen, dass eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit besteht.

- 8.2 Die Fachvorgesetzten haben auf Korruptionsindikatoren zu achten und informieren bei konkretem Korruptionsverdacht, das heißt bei nachvollziehbaren Hinweisen auf korruptives Verhalten, die/den AKB und die/den Dienstvorgesetzte/n. Die Fachvorgesetzten stehen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit für Gespräche zur Verfügung, wenn aus dem Kreis der Beschäftigten Anzeichen für Korruption vorgetragen werden. Ein Indikatorenkatalog ist als Anlage 3 beigelegt.

- 8.3 Auch wegen ihrer Vorbildfunktion sind alle Vorgesetzten gehalten, selbstkritisch und zurückhaltend mit den sich aus ihrem Amt ergebenden Gepflogenheiten (auch politischer oder protokollarischer Art) umzugehen und jeden äußeren Anschein einer möglichen unlauteren Beeinflussbarkeit zu vermeiden.

9 Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

- 9.1 Die Transparenz der Vorgangsbearbeitung und Entscheidungsfindung ist durch eindeutige Zuständigkeitsregelungen und die klare Abgrenzung von Entscheidungskompetenzen sowie durch eine lückenlose, klare und verständliche verfahrensbegleitende Dokumentation sicherzustellen. Unterstützt wird dies durch IT-gestützte Vorgangskontrollen und klare Unterschriftenregelungen.
- 9.2 In gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen haben die Fachvorgesetzten die Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips durch Beteiligung mehrerer (in der Regel zwei) Beschäftigter oder Organisationseinheiten im Wege der Mitprüfung sicherzustellen. Die Wahrnehmung des Mehr-Augen-Prinzips erfolgt in gegenseitiger Verantwortung und stellt eine „Kontrolle“ zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen dar. Kontrolle ist daher kein Vertrauensverlust. Sofern das Mehr-Augen-Prinzip ausnahmsweise nicht einzuhalten ist, sind andere

korruptionspräventive Maßnahmen entsprechend zu stärken.

10 Rotation

- 10.1 In gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen sollte die Verwendungszeit der Beschäftigten auf einen Zeitraum von maximal sieben Jahren begrenzt werden. Dem Wechsel des Dienstpostens oder eines Arbeitsplatzes steht eine Änderung des Aufgabenzuschnittes gleich, mit der sichergestellt ist, dass sich die Zuständigkeit der Beschäftigten in ihren neuen Arbeitsbereichen auf einen anderen Personenkreis erstreckt. Die Rotation ist inhaltlich, zeitlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie nicht zu unvermeidbaren Nachteilen für die Funktionsfähigkeit des betroffenen Bereiches führt.
- 10.2 Eine Überschreitung der festgelegten Verwendungszeit sollte nur aus besonderen dienstlichen Gründen möglich sein und bedingt zwingend die Stärkung anderer korruptionspräventiver Maßnahmen (zum Beispiel verstärkte Kontrollen). Die Gründe für eine Überschreitung der Verwendungszeit sind zu dokumentieren, die/der AKB ist zu informieren.

11 Arbeitsabläufe

Um korruptivem Zusammenarbeiten zwischen Amtsträgern und Dritten vorzubeugen, sind komplexere Vorgänge (zum Beispiel Baumaßnahmen) oder zeitlich weit auseinanderliegende Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Subventionsvergabe/-abrechnung) - so weit fachlich und wirtschaftlich vertretbar - verschiedenen Organisationseinheiten beziehungsweise verschiedenen Mitarbeiterinnen/Beamten innerhalb einer Einheit zuzuordnen.

12 Nebentätigkeiten

- 12.1 Über Nebentätigkeiten von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung besteht für Dritte die Möglichkeit, persönliche Beziehungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzubauen und für korrupte Handlungen zu nutzen. Das geltende Nebentätigkeitsrecht wirkt Loyalitätskonflikten, die im Rahmen von Nebentätigkeiten entstehen können, entgegen. Nach § 40 BeamStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig. Dies gilt lediglich nicht für die in § 85 Absatz 1 Satz 1 LBG genannten Nebentätigkeiten. Zu diesen gehören auch unentgeltliche Nebentätigkeiten, die allerdings in den Fällen des § 85 Absatz 1 Satz 2 LBG doch anzuzeigen sind. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass, wozu auch ein Korruptionsverdacht gehören kann, von der Beamtin/dem Beamten Auskunft grundsätzlich auch über eine ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit verlangen. Ergänzend gelten bis zum Erlass einer Verordnung nach § 93 LBG gemäß § 137 Absatz 1 LBG die §§ 4, 5 Absatz 3 und die §§ 6 bis 13 der Bundesneben-tätigkeitsverordnung in der am 8. April 2009 geltenden

Fassung² entsprechend. Gemäß § 86 Absatz 1 Satz 2 LBG hat die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Nebentätigkeit insbesondere auch dann einzuschränken oder ganz oder teil weise zu verbieten, wenn diese mit der im Hauptamt ausgeübten Tätigkeit in einem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich (vergleiche Nummer 3) im Zusammenhang stehen kann. Ähnliches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach § 3 Absatz 4 TV-L haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte) Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Arbeitgeberin/ Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Tarifbeschäftigten oder berechnigte Interessen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

- 12.2 Bei Um- oder Versetzung in einen korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich sind die Voraussetzungen für die Ausübung der Nebentätigkeit erneut zu prüfen. Sie ist - mit den in § 86 Absatz 3 LBG genannten Ausnahmen - dann gemäß § 86 Absatz 2 LBG einzuschränken oder ganz oder teilweise zu verbieten, soweit bei ihrer Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Wird sie nicht eingeschränkt oder ganz oder teilweise verboten, so ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer später auftretenden Interessenkollision der Dienstherr sofort hierüber zu informieren ist. Auch bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung einer Nebentätigkeit vorliegen, sofern sie/er mit einer Aufgabe in einem korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich betraut wird. Bei einer Beeinträchtigung der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Tarifbeschäftigten oder der berechnigten Interessen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ist die Nebentätigkeit zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen (§ 3 Absatz 4 Satz 2 TV-L).

13 Verhalten bei Korruptionsverdacht

- 13.1 Bei einem konkreten Korruptionsverdacht, das heißt bei nicht nur auf Vermutungen gründenden Hinweisen auf mögliches korruptives Verhalten, hat jede und jeder Beschäftigte unverzüglich die/den Dienstvorgesetzte/n zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Dienstvorgesetzten unterbleibt, wenn gegen diese selbst ein Verdacht besteht. In diesem Fall ist der oder die nächsthöhere Dienstvorgesetzte zu unterrichten. Bereits beim Vorliegen von Anhaltspunkten für ein korruptives Verhalten sollten sich die Beschäftigten an die/den AKB wenden. Das Recht, beim Vorliegen eines durch Tatsachen begründeten Verdachts einer Korruptionsstraftat unmittelbar Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde zu erstatten (§ 37 BeamStG),

² Dies entspricht der Bundesneben-tätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2376), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

wird hierdurch nicht eingeschränkt. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können aus allgemeinen Grundsätzen in diesen Fällen - soweit nicht wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben gemacht werden - regelmäßig unmittelbar eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstatten.

13.2 Soweit Personen betroffen sind, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind, haben die Dienstvorsetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren.

13.3 Die Dienststellenleitung hat, gegebenenfalls in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle, nachvollziehbare Hinweise auf korruptives Verhalten unmittelbar nach Bekanntwerden der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität in Neuruppin oder der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG Korruption) anzuzeigen. Die Prüfung, ob aufgrund einer Anzeige ein Anfangsverdacht begründet ist, obliegt allein der Staatsanwaltschaft. Ein Anfangsverdacht setzt dabei voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne konkreter Tatsachen vorliegen, die es als nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist oder noch andauert. An die Annahme des Anfangsverdachts dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist, dessen Aufgabe es auch sein kann, Verdachtsmomente zu entkräften. Auf eine frühzeitige und umfassende Information der Staatsanwaltschaft oder der GEG Korruption ist hinzuwirken. Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Die Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe haben die Staatsanwaltschaft auf deren Ersuchen hin und unter Berücksichtigung der Belange ihrer Dienststellen mit fachkundigem und geeignetem Personal zu unterstützen.

13.4 Werden nachvollziehbare Hinweise auf korruptives Verhalten zunächst verwaltungsintern überprüft, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet, insbesondere Tatbeteiligte nicht gewarnt werden. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen die weitere Aufklärung des Sachverhalts in strafrechtlicher Hinsicht. Vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung (zum Beispiel Entzug bestimmter laufender oder abgeschlossener Vorgänge, Sicherung des Arbeitsraums, der Aufzeichnungen mit dienstlichem Bezug oder der Arbeitsmittel) sind nur in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden durchzuführen. Die Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen bleibt unberührt.

13.5 Bei Beamtinnen/Beamten sind umgehend die notwendigen disziplinarrechtlichen Maßnahmen einzuleiten und bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern von arbeitsrechtlichen Sanktionsmaßnahmen konsequent Gebrauch zu machen. Die oder der Dienstvorsetzte soll vor Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen das Benehmen mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden herstellen, damit deren Ermittlungen nicht gefährdet werden.

13.6 Ist ein Schaden eingetreten, sind Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte in jedem Fall sorgfältig und umfassend zu prüfen und gegebenenfalls konsequent durchzusetzen. Die beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Schadensersatzregelungen sind strikt anzuwenden.

14 Vergabeverfahren

14.1 Die vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere Vorschriften des Haushaltsrechts, Vergabeverordnung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Vergabe- und Vertragsordnungen) enthalten Bestimmungen, die Manipulation und Korruption verhindern beziehungsweise erschweren. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind sie strikt einzuhalten. Unabhängig von der Art des Vergabeverfahrens ist durch die Dokumentation der einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens und die Begründung der getroffenen Entscheidungen für ein transparentes Verfahren Sorge zu tragen.

14.2 Planung, Vergabe und Abrechnung sind - soweit fachlich und wirtschaftlich vertretbar - getrennten Organisationseinheiten zu übertragen.

15 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Wirken private Unternehmen, zum Beispiel Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Unternehmen - soweit erforderlich - nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Die verpflichteten Personen werden strafrechtlich Amtsträgerinnen/Amtsträgern gleichgestellt. Das Muster einer Verpflichtungserklärung ist als Anlage 4 beigelegt.

16 Sponsoring

Für das Sponsoring wird die Bundesregelung entsprechend angewandt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 (Anlage 5) gilt unter der Maßgabe einer angemessenen Regelung der Zuständigkeit, die nicht die Benennung einer/eines Sponsoringbeauftragten erfordert (Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift). Ressortspezifische oder übergreifende Regelungen für die Hochschulen (Drittmittelforschung) bleiben unberührt.

17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1

Handlungsanleitung zur Feststellung der korruptionsgefährdeten und gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche sowie zur Durchführung einer Risikoanalyse

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

1. Planungsphase/Konzeptionsphase:

- Umfang: Wer soll befragt/welche Arbeitsbereiche betrachtet werden?
- Vorgehensweise: Welche Methoden sollen verwendet werden (z. B. Fragebogen, Befragung, Aktenstudium u. a. Geschäftsverteilungspläne)?
- Wer sollte beteiligt werden (z. B. Personalbereich, Organisationsbereich, Innenrevision)?
- Erarbeitung Fragebogen;
- Festlegung der Ablaufschritte

2. Erhebungsphase:

- Information der Beschäftigten;

- Verteilung Fragebogen beziehungsweise Befragung der Beschäftigten;
- Beantwortung Nachfragen

3. Auswertungsphase:

- Plausibilisierung: Stimmen die Angaben mit der Aktenlage überein?
- Auswertung der erhobenen Daten: Wird eine Korruptionsgefährdung bejaht?
- Erläuterung der Ergebnisse der Feststellung und der Risikoanalyse sowie eventueller Maßnahmen in einem abschließenden Gespräch mit den betroffenen Arbeitsbereichen

4. Erarbeitung von Veränderungs- und Verbesserungsvorschlägen zur Korruptionsprävention in der Dienststelle

5. Die nächste regelmäßige beziehungsweise erneute Feststellung/Risikoanalyse

Zuordnung der Arbeitsbereiche nach Korruptionsgefährdung

Grundlage für die Zuordnung (Nummer 3.1 sowie Nummer 3.2 der Richtlinie):

<i>Zur Feststellung, ob ein Arbeitsbereich korruptionsgefährdet ist, kann die Abfrage 1 verwendet werden:</i>			
- Abfrage 1 - Kriterien nach Nummer 3.3 der Richtlinie (Bitte für den Arbeitsbereich Zutreffendes ankreuzen!)	Datum der Erhebung:		
	Arbeitsbereich: (z. B. Organisationseinheit/Referat)		
	ja	nein	ggf. Anmerkungen
a) Werden Aufträge vergeben?			
b) Werden Verträge abgeschlossen und Leistungen überwacht, bestätigt und als sachlich und rechnerisch richtig bescheinigt?			
c) Werden Haushaltsmittel bewirtschaftet?			
d) Wird über Konzessionen, Auflagen, Genehmigungen, Gebote und Verbote entschieden?			
e) Werden Gebühren und Abgaben festgesetzt und erhoben?			
f) Werden Fördermittel und Zuschüsse bewilligt?			
g) Werden Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten durchgeführt?			
h) Werden Vorgänge mit vertraulichen Informationen bearbeitet oder besteht der Zugang zu vertraulichen Informationen, die für Dritte von Bedeutung sein können?			
Hinweis: Wenn in mindestens einem Fall der Abfrage 1 eine zutreffende Feststellung getroffen wurde, handelt es sich um einen korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich.			

Feststellung der gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche/Arbeitsplätze beziehungsweise Dienstposten				
Grundlage für die Feststellung der gesteigerten Korruptionsgefährdung (Nummer 3.4 der Richtlinie)				
Zur Feststellung, ob in einem korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich gesteigert korruptionsgefährdete Arbeitsplätze und Dienstposten bestehen, kann die Abfrage 2 verwendet werden:				
- Abfrage 2 - (Für den Arbeitsplatz/Dienstposten zutreffende Feststellungen bitte ankreuzen!) Kriterien nach Nummer 3.3 der Richtlinie:	Datum der Erhebung:			
	Korruptionsgefährdeter Arbeitsbereich: (z. B. Referat)			
	Arbeitsplatz/ Dienstposten 1	Arbeitsplatz/ Dienstposten 2	Arbeitsplatz/ Dienstposten 3	ggf. Höhe der zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel
Bestehen bei einer Tätigkeit nach Nummer 3.3 der Richtlinie häufige Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von der Entscheidung der/des Beschäftigten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat?				
Hat der mögliche Vorteil für eine/n Dritte/n oder die/den Inhaber/in des Arbeitsplatzes/Dienstpostens bei einer Tätigkeit nach Nummer 3.3 der Richtlinie einen bedeutenden materiellen oder immateriellen Wert (z. B. Ehrenamt, Prestige, größere Einflussmöglichkeiten) oder ist der mögliche Nachteil für eine/n Dritte/n oder eine/n Beschäftigte/n erheblich, wie z. B. bei einer Strafe, Gefährdung der beruflichen Existenz oder der Gefährdung des Fortbestandes der betroffenen Institution?				
Ergebnis: Gesteigert korruptionsgefährdet sind die rechts angekreuzten Arbeitsplätze/Dienstposten des eingangs genannten korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiches.				
Über die Merkmale der Abfrage 2 hinaus können folgende zusätzliche Fragen im Rahmen der (arbeitsplatzbezogenen) Analyse der Korruptionsgefährdung des oben festgestellten konkreten gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatzes oder Dienstpostens von Bedeutung sein, die dem Erfassen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsvorgänge und bereits vorhandener Sicherungen dienen sollen:				
Zusätzliche Fragen im Rahmen der Abfrage 2 (bitte mit <i>ja</i> oder <i>nein</i> beantworten!)			Gesteigert korruptionsgefährdeter Arbeitsplatz/ Dienstposten	Gesteigert korruptionsgefährdeter Arbeitsplatz/ Dienstposten
1. Gibt oder gab es in dem personenbezogenen Arbeitsgebiet Korruptionsfälle?				
2. Haben Dritte versucht, die Entscheidungen einer Inhaberin/eines Inhabers dieses Arbeitsgebietes zu beeinflussen?				
3. Gibt es Erkenntnisse über Korruptionsfälle in anderen Dienststellen bei vergleichbaren Arbeitsgebieten?				
4. Sind die Arbeitsabläufe für das Arbeitsgebiet konkret geregelt?				

5. Ist der Arbeitsplatz beziehungsweise Dienstposten mit besonderen Handlungs- und Entscheidungsfreiräumen verbunden?		
6. Ist die Befugnis der Entscheidung nach dem Auftragsvolumen oder sonstigen Wertigkeiten gestaffelt?		
7. Sind die Bearbeitung und Entscheidung bei dem arbeitsplatzbezogenen Arbeitsgebiet abschließend?		
8. Ist die Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet?		
9. Gibt es im Arbeitsgebiet neben der persönlichen Integrität weitere Barrieren gegen Korruption: a) Welche Kontrollinstanzen (dienststellenintern) sind vorhanden (z. B. Innenrevision)? b) Wird das Mehr-Augen-Prinzip bei der Entscheidungsfindung genutzt? c) Sind Mitzeichnungen zur Entscheidungsfindung durch andere Organisationseinheiten vorgesehen?		
10. Ist die Transparenz der Entscheidungsfindung z. B. durch Vorgangskontrollen, durch eindeutige Zuständigkeitsregelungen, durch genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation (Protokolle, Vermerke, Berichte, ordnungsgemäße Aktenführung) sichergestellt?		
11. Besteht die Pflicht, eine Entscheidungsfindung auch dann transparent zu machen, wenn die Zustimmung einer vorgesetzten Person oder einer mitwirkungsberechtigten anderen Organisationseinheit oder Person erforderlich ist?		
12. Besteht die Pflicht, eine Entscheidungsfindung transparent aktenkundig zu machen, dass sie von einer Revisionsinstanz nachvollzogen werden kann?		
13. Sind Verstöße gegen Regelungen (z. B. Haushalts-, Vergaberecht) bekannt?		
14. Liegen Beanstandungen einer Kontrollinstanz (z. B. Landesrechnungshof) vor?		
15. Welche weiteren Sicherungs- und Präventionsmaßnahmen wären aus Ihrer Sicht noch denkbar beziehungsweise sind noch erforderlich? (Bitte nachstehend darlegen!)		
Für den gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten		
Für den gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten		

**Hinweise zur Analyse
der Wirksamkeit der arbeitsplatzbezogenen vorhandenen Sicherungen
für gesteigert korruptionsgefährdete Arbeitsplätze/Dienstposten**

Grundlage für die Analyse
(Nummer 3.5 der Richtlinie):

Die Analyse der Wirksamkeit der vorhandenen Sicherungen kann nach der Abfrage 3 erfolgen:

Abfrage 3 (Bitte mit <i>ja</i> oder <i>nein</i> beantworten beziehungsweise ausführlich darlegen!)	Datum der Durchführung der Analyse:	
	Arbeitsbereich: (z. B. Referat)	
	Gesteigert korruptionsgefährdete Arbeitsplätze/Dienstposten:	

Wurde die/der Beschäftigte auf dem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten mit dem Thema Korruption vertraut gemacht? (Nummer 7.1 der Richtlinie)		

Ist die/der Beschäftigte auf dem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten regelmäßig über die einschlägigen Regelungen wie z. B. über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, die grundsätzlich bestehende Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten sowie Sanktionen bei Verstößen unterrichtet worden? (Nummer 7.3 der Richtlinie)		
Wurde die Unterrichtung dokumentiert? (Nummer 7.3 der Richtlinie)		
Wurde die/der Beschäftigte auf dem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten auf entsprechende Fortbildungsangebote aufmerksam gemacht? (Nummer 7.4 der Richtlinie)		
Hat die/der Beschäftigte auf dem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten in regelmäßigen Abständen an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsprävention teilgenommen? (Nummer 7.4 der Richtlinie)		
Wurden verstärkte Kontrollen (z. B. Vorgangskontrolle durch Wiedervorlagen und Abschlussvermerke, stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen) gegenüber der/dem Beschäftigten auf dem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten vorgenommen? (Nummer 8.1 der Richtlinie)		
Sind Interventionskompetenzen, z. B. durch eine Innenrevision vorhanden? (Nummer 8.1 der Richtlinie)		
Sind eindeutige Zuständigkeitsregelungen und die klare Abgrenzung von Entscheidungskompetenzen vorhanden? (Nummer 9.1 der Richtlinie)		
Ist eine lückenlose, klare und verständliche verfahrensbegleitende Dokumentation auf dem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten sichergestellt? (Nummer 9.1 der Richtlinie)		
Sind IT-gestützte Vorgangskontrollen für den gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten vorhanden? (Nummer 9.1 der Richtlinie)		
Sind für den gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten klare Unterschriftenregelungen vorhanden? (Nummer 9.1 der Richtlinie)		
Ist die Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips durch Beteiligung mehrerer (in der Regel zwei) Beschäftigter oder Organisationseinheiten im Wege der Mitprüfung für den gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten sichergestellt? (Nummer 9.2 der Richtlinie)		
Wird auf dem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten regelmäßig Personalrotation durchgeführt? (Nummer 10.1 der Richtlinie)		
Werden die durch die Inhaberin/den Inhaber des gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatzes/Dienstpostens zu bearbeitenden komplexeren Vorgänge (z. B. Baumaßnahmen) oder zeitlich weit auseinanderliegenden Einzelmaßnahmen (z. B. Subventionsvergabe/-abrechnung) - soweit fachlich und wirtschaftlich vertretbar - verschiedenen Organisationseinheiten beziehungsweise verschiedenen Bearbeitern innerhalb einer Organisationseinheit zugeordnet? (Nummer 11 der Richtlinie)		
Wurden die ggf. vorliegenden Nebentätigkeitsanzeigen der/des Beschäftigten auf dem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten geprüft? (Nummer 12 der Richtlinie)		
Welche weiteren Sicherungs- oder Präventionsmaßnahmen wären für den gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz/Dienstposten denkbar? (Nummer 3.5 Satz 4 der Richtlinie)		
Wurden die Ergebnisse der Feststellung und der Risikoanalyse sowie eventuelle Folgemaßnahmen in einem abschließenden Gespräch mit der/dem betroffenen Inhaberin/Inhaber des Arbeitsplatzes/Dienstpostens erläutert? (Nummer 3.6 Satz 2 der Richtlinie)		

Der späteste Termin für die nächste regelmäßige Risikoanalyse:
(Nummer 3.5 Satz 3 der Richtlinie)

Anlage 2

Verhaltenskodex gegen Korruption

Dieser Verhaltenskodex soll die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hinweisen, in denen sie ungewollt in Korruption verstrickt werden können. Weiterhin soll er die Beschäftigten zur pflichtgemäßen und gesetzestreu Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten und ihnen die Folgen von korruptem Verhalten vor Augen führen:

Korruption schadet allen, Korruption beschädigt das Ansehen des Staates und seiner Beschäftigten.

Korruption ist kein Kavaliersdelikt; sie führt direkt in die Strafbarkeit.

Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an.

Korruption macht abhängig.

Korruption macht arbeitslos.

Daher:

1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.
2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten und die/den Antikorruptionsbeauftragte/n.
3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin/einen Kollegen als Zeugen hinzu.
4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.
5. Trennen Sie strikt Dienst- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.
6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten und die/den Antikorruptionsbeauftragte/n bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.
7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erlernen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.
8. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden.

Zu 1: Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

Korruption in der öffentlichen Verwaltung könnte besser verhindert werden, wenn jede/jeder einzelne sich zum Ziel setzt, Korruption zu bekämpfen. Dies entspricht auch den Pflichten, die jede/jeder Beschäftigte bei ihrer/seiner Einstellung gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber/in übernommen hat (vgl. § 33 Absatz 1 BeamtStG i. V. m. § 52 Absatz 1 LBG, § 38 Absatz 1 BeamtStG i. V. m. § 52 Absatz 2 LBG; § 3 Absatz 1 TV-L).

Jede/r Beschäftigte hat sich bei ihrer/seiner Einstellung verpflichtet, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die geltenden Gesetze zu wahren und ihre/seine Aufgaben

gewissenhaft zu erfüllen. Jede/r Beschäftigte hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird, und sich darüber hinaus durch ihr/sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Alle Beschäftigten haben ihre Aufgaben daher unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Diese Verpflichtungen sind keine leeren Formeln, sondern müssen sich im beruflichen und privaten Alltag des Einzelnen widerspiegeln.

Korruptes Verhalten widerspricht diesen Verpflichtungen und schädigt das Ansehen des Öffentlichen Dienstes. Es zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der Staatsverwaltung und damit die Grundlagen für das Zusammenleben in einem staatlichen Gemeinwesen.

Jede/r Beschäftigte hat daher die Aufgabe, durch ihr/sein Verhalten Vorbild für Kolleginnen/Kollegen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Vorgesetzte und Bürgerinnen/Bürger zu sein (vgl. § 34 BeamtStG).

Zu 2: Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten und die/den Antikorruptionsbeauftragte/n.

Bei Außenkontakten, zum Beispiel mit Antragstellerinnen/Antragstellern oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass Sie für „kleine Geschenke“ offen sind, scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden - mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln.

Arbeiten Sie in einem Verwaltungsbereich, der sich mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschäftigt, so müssen Sie besonders sensibel für Versuche Dritter sein, Einfluss auf Ihre Entscheidung zu nehmen. In diesem Bereich gibt es die meisten Korruptionshandlungen.

Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie § 42 BeamtStG und die ergänzenden Vorschriften beziehungsweise § 3 Absatz 3 TV-L zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.

Wenn Sie von einer/einem Dritten um eine zweifelhafte Gefälligkeit gebeten worden sind, so informieren Sie unverzüglich Ihre/n Vorgesetzte/n und die/den Antikorruptionsbeauftragte/n davon. Das hilft zum einen, selbst jeglichem Korruptionsverdacht zu entgehen, zum anderen aber auch, unter Umständen rechtliche Maßnahmen gegen die/den Dritten einleiten zu können. Wenn Sie einen Korruptionsversuch zwar selbst abwehren, ihn aber nicht offenbaren, so wird sich Ihr Gegenüber an eine Kollegin/einen Kollegen wenden und es bei dieser/diesem versuchen. Schützen Sie daher auch Ihre Kolleginnen/Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender. Alle Beschäftigten (Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) müssen an einem Strang ziehen, um einheitlich und glaubhaft aufzutreten.

Schützen Sie Hinweisgeberinnen/Hinweisgeber vor möglichen Ausgrenzungen im Kollegenkreis, wenn ein Hinweis zu Maß-

nahmen gegen eine/n andere/n Bedienstete/n geführt hat oder sich ein - anfänglich berechtigt erscheinender - Hinweis später als nicht zutreffend herausgestellt hat.

Zu 3: Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin/einen Kollegen als Zeugen hinzu.

Manchmal steht Ihnen ein Gespräch bevor, bei dem Sie vermuten, dass ein zweifelhaftes Ansinnen an Sie gestellt und dieses nicht leicht zurückzuweisen sein wird. Hier hilft oftmals auch die eindeutige Distanzierung nicht. In solchen Fällen sollten Sie sich der Situation nicht allein stellen, sondern eine Kollegin/einen Kollegen zu dem Gespräch hinzubitten. Sprechen Sie vorher mit ihr/ihm und bitten Sie sie/ihn, auch durch ihr/sein Verhalten jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.

Zu 4: Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein. Da Sie Ihren Arbeitsplatz in der Regel wieder verlassen werden (Übertragung neuer Aufgaben, Versetzung) oder auch einmal kurzfristig ausfallen (Krankheit, Urlaub), sollten Ihre Arbeitsvorgänge so transparent sein, dass sich jederzeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger oder Vertreterin/Vertreter einarbeiten kann. „Nebenakten“ sollten Sie vermeiden, um jeden Eindruck von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen. Handakten sind nur zu führen, wenn es für die Erledigung der Arbeit unumgänglich ist.

Zu 5: Trennen Sie strikt Dienst- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.

Korruptionsversuche werden oftmals gestartet, indem die/der Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweitet. Es ist bekanntermaßen besonders schwierig, eine „Gefälligkeit“ zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigungen erhält (Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, die man nicht erwidern kann usw.). Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst- und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten.

Diese strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben müssen Sie darüber hinaus - unabhängig von einer Korruptionsgefahr - bei Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit beachten. Ihre Dienststelle und jede Bürgerin/jeder Bürger haben Anspruch auf Ihr faires, sachgemäßes, unparteiisches Verhalten. Prüfen Sie daher bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Interessen oder solche Ihrer Angehörigen oder zum Beispiel auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, zu einer Kollision mit Ihren hauptberuflichen Verpflichtungen führen können (vgl. §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]). Vermeiden Sie jeden bösen Schein möglicher Parteilichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem einen Grund zur Besorgnis der Befangenheit geben, auch nicht durch „atmosphärische“ Einflussnahme von interessierter Seite.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre/n Vorgesetzte/n, damit sie/er angemessen reagieren kann, Sie zum Beispiel von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreit.

Auch bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Arbeit und der Nebentätigkeit bleiben. Persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Im Zweifelsfall verzichten Sie lieber auf die Nebentätigkeit. Bedenken Sie außerdem, dass bei Ausübung anzeigepflichtiger, aber nicht angezeigter Nebentätigkeiten dienstbeziehungsweise arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen; dasselbe gilt bei Verstößen gegen die Nachweis-, Auskunft- und Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Ausübung der Nebentätigkeit (§ 88 Satz 3 und 4 LBG).

Unabhängig davon schadet es früher oder später Ihrem Ansehen - und damit dem Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes -, wenn Sie im Konfliktfall Ihren privaten Interessen den Vorrang gegeben haben. Das gilt in besonderem Maße, wenn Sie an einflussreicher Stelle tätig sind. Achten Sie in diesem Fall besonders darauf, nur jene Konditionen in Anspruch zu nehmen, die für vergleichbare Umstände abstrakt geregelt sind.

Zu 6: Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten und die/den Antikorruptionsbeauftragte/n bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich jede/jeder für ihre/seine Dienststelle verantwortlich fühlt und alle als gemeinsames Ziel die „korruptionsfreie Dienststelle“ verfolgen. Das bedeutet zum einen, dass jede/jeder im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben dafür sorgen muss, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben.

Das bedeutet aber auch, dass korrupte Kolleginnen/Kollegen nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt werden müssen. Hier hat jede/jeder die Verpflichtung, zur Aufklärung von strafbaren Handlungen beizutragen und die eigene Dienststelle vor Schaden zu bewahren. Ein „schwarzes Schaf“ verdirbt die ganze Herde. Beteiligen Sie sich deshalb nicht an Vertuschungsversuchen.

In jeder obersten Landesbehörde und - soweit bestellt - auch im nachgeordneten Bereich gibt es eine/einen Antikorruptionsbeauftragte/n. Sie sollten sich nicht scheuen, mit dieser/diesem zu sprechen, wenn das Verhalten von Kolleginnen/Kollegen Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bestechlich sein könnten. Ihre Gesprächspartnerin/Ihr Gesprächspartner wird Ihren Wunsch auf Stillschweigen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigen und dann entscheiden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben. Es darf nicht dazu kommen, dass Kolleginnen/Kollegen angeschwärzt werden, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt.

Zu 7: Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.

Oftmals führen lang praktizierte Verfahrensabläufe dazu, dass sich Nischen bilden, in denen Korruption besonders gut gedeihen kann. Das können Verfahren sein, bei denen nur ein/e Mitarbeiter/in (Spezialistentum!) allein für die Vergabe von Vergünstigungen verantwortlich ist. Das können aber auch Arbeitsabläufe sein, die bewusst oder unbewusst im Unklaren gehalten werden, um eine Überprüfung zu erschweren oder zu verhindern (Einzelgängertum!).

Hier kann meistens eine Änderung der Organisationsstrukturen Abhilfe schaffen. Im konkreten Fall kann dies aber nicht von den Organisationsreferaten geleistet werden, weil sie nicht über das erforderliche Detailwissen verfügen. Daher sind alle aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisatoren zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beizutragen.

Auch innerhalb von Arbeitseinheiten müssen die Leiter/innen Arbeitsabläufe so transparent gestalten, dass Korruption gar nicht erst entstehen kann.

Ein weiteres Mittel, um Gefahrenpunkte wirksam auszuschalten, ist darüber hinaus das Rotieren von Personal. In gesteigert korruptionsgefährdeten Bereichen sollte daher dieses Personalführungsinstrument verstärkt eingesetzt werden. Dazu ist die Bereitschaft der Beschäftigten zu einem regelmäßigen Wechsel der Aufgaben zwingend erforderlich, auch wenn dies im Regelfall mit einem höheren Arbeitsanfall (Einarbeitungszeit!) verbunden ist.

Zu 8: Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden.

Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie Angebote, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen, strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruption aus- und fortbilden zu lassen. Dabei werden Sie lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption in Ihrem Arbeitsumfeld entdecken. Aus- und Fortbildung werden Sie sicher machen, mit dem Thema Korruption in der richtigen, gesetzestreuem Weise umzugehen.

Bei Fragen zu Aus- und Fortbildungsangeboten wenden Sie sich an das für Sie zuständige Personalreferat.

Anlage 3

Indikatorenkatalog

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z. B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten.

Für sich allein betrachtet haben sie allerdings nur eine geringe Aussagekraft und lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die Bewertung von Indikatoren ist daher im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im Folgenden beispielhaft dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander abweichen können.

I. Personenbezogene Indikatoren:

- a) persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration usw.),
- b) Geltungssucht,
- c) Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- d) gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche,
- e) Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen der Antragstellerin/des Antragstellers oder der Bieterin/des Bieters,
- f) unerklärlich hoher Lebensstandard,
- g) Widerstand gegen Aufgabenveränderungen, insbesondere, wenn diese mit Beförderungen oder Gehaltsvorteilen verbunden wären,
- h) häufige, auch kleine dienstliche Unregelmäßigkeiten, Übersehen oder Umgehen von Vorschriften,
- i) Abweichungen zwischen Dokumentationen im Vorgang und im tatsächlichen Verlauf.

II. Systembezogene Indikatoren:

- a) zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- b) unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht,
- c) zu große und/oder unkontrollierte Entscheidungsspielräume,
- d) fehlende oder schwer verständliche Vorschriften.

III. Passive Indikatoren:

- a) Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre,
- b) Ausbleiben von behördlichen Aktionen oder Reaktionen.

IV. Aufgabenbezogene Indikatoren:

- a) auffallend entgegenkommende Behandlung von antragstellenden Personen,
- b) Vermeiden des Einholens von Vergleichsangeboten,
- c) erhebliche bzw. wiederholte Überschreitung der vorgeesehenen Auftragswerte,
- d) auffallend häufige „Rechenfehler“, Nachbesserungen in Leistungsverzeichnissen, aufwändige Nachtragsarbeiten,
- e) Nebentätigkeiten von Beschäftigten für Firmen, die gleichzeitig Auftragnehmer/in oder Antragsteller/in der öffentlichen Verwaltung sind,
- f) häufige „Dienstreisen“ zu bestimmten Firmen (auffallend insbesondere dann, wenn eigentlich nicht erforderliche Übernachtungen anfallen).

Verpflichtung der Auftragnehmerseite nach dem Verpflichtungsgesetz

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern und deren Beschäftigten gemäß § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes

Herr/Frau.....
 Auftragnehmer/in.....
 ist gemäß § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes (BGBl. 1974 I S. 469, 547)
 von
 Herrn/Frau.....
 Auftraggeber/in

auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen und über den Inhalt und die Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches informiert.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| § 133 Absatz 3 | Verwahrungsbruch, |
| § 201 Absatz 3 | Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, |
| § 203 Absatz 2, 4, 5 | Verletzung von Privatgeheimnissen, |
| § 204 | Verwertung fremder Geheimnisse, |
| §§ 331, 332 | Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, |
| § 335 | Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, |
| § 336 | Unterlassen der Diensthandlung, |
| § 338 | Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall, |
| § 353b | Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, |
| § 358 | Nebenfolgen, |
| § 97b Absatz 2 i. V. m. §§ 94 bis 97 | Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses, |
| § 120 Absatz 2 | Gefangenenbefreiung, |
| § 355 | Verletzung des Steuergeheimnisses. |

Er/Sie hat einen Abdruck dieser Niederschrift, den „Verhaltenskodex gegen Korruption“ und einen Abdruck der genannten Vorschriften sowie der Regelungen zur Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen erhalten.

Datum:
 Ort:.....

 (Unterschrift Verpflichtete/r)

 (Unterschrift Verpflichtende/r)

Anlage 5

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater

Amtlicher Teil, Bundesanzeiger Nr. 126, Freitag, 11. Juli 2003, Seite 14906

Bundesministerium des Innern
 Allgemeine Verwaltungsvorschrift
 zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes
 durch Leistungen Privater
 (Sponsoring, Spenden und sonstige
 Schenkungen)
 Vom 7. Juli 2003

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

- 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine oder mehrere Dienststellen des Bundes (Gesponserte), mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel fördert, dadurch einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen (Sponsoring). Tätigkeiten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die die Dienststelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags sowie im Rahmen ihrer Eigenleistung erbringt. Dienststellen des Bundes sind die

obersten Bundesbehörden, die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes. Die Vorschrift findet auch auf die Streitkräfte Anwendung.

Sponsoring liegt daher nicht vor, wenn der Private und die Dienststelle aufgrund gleichgerichteter Zielsetzungen eine angemessene Kostenteilung vereinbaren.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für unentgeltliche Zuwendungen Privater (insbesondere Spenden und sonstige Schenkungen) an die Bundesverwaltung sinngemäß.

2 Zweck der Verwaltungsvorschrift

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um die Integrität und die Neutralität des Staates zu wahren. Die öffentliche Verwaltung darf sich daher nur nach Maßgabe der nachfolgenden eingrenzenden Regelungen dem Sponsoring öffnen.

3 Grundsätze

Bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring sind folgende Grundsätze zu beachten:

3.1 Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ergänzend unter den in Nummer n 3.2 bis 3.4 genannten Bedingungen in Betracht.

3.2 Über die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden.

3.2.1 In der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring grundsätzlich nicht zulässig (z. B. bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung in den hoheitlichen Aufgabenbereichen der Polizei, der Finanzen und des Zolls des Bundes, etwa durch Sachmittelleistung). Außerhalb der Eingriffsverwaltung (z. B. Finanzierung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen der Polizei, wenn diese keine Beeinflussung im Bereich der Eingriffsverwaltung zur Folge hat) darf Sponsoring ausnahmsweise genehmigt werden.

3.2.2 Außerhalb der Eingriffsverwaltung ist Sponsoring, z. B. in den Bereichen Kultur, Sport, Gesundheit, Umweltschutz, Bildung und Wissenschaft, der Außenwirtschaftsförderung sowie bei der politischen Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland und bei repräsentativen Veranstaltungen der Bundesregierung, zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.

3.3 Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der schriftlichen Einwilligung der obersten Dienstbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren. Soll das Sponsoring der Dienststelle zugute kommen, an die die Einwilligungsbefugnis delegiert ist, muss

zuvor die Einwilligung der nächsthöheren Dienststelle eingeholt werden, sofern die begünstigte Dienststelle nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist. Innerhalb der obersten Bundesbehörden ist jeweils eine für Fragen des Sponsorings zuständige Stelle (Sponsoringbeauftragter) zu bestimmen, die bei Angelegenheiten des Sponsorings zu beteiligen ist und die eng mit dem Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge zusammenarbeitet. Bei vorgesehener Einwerbung von Sponsoringleistungen ist vor konkreten Absprachen mit möglichen Sponsoren die Entscheidung des Leiters der jeweiligen Dienststelle einzuholen. Dieser beteiligt in von der obersten Bundesbehörde bestimmten Fällen den Sponsoringbeauftragten. Innerhalb der obersten Bundesbehörden kann der Leiter die Befugnis zur Entscheidung nach Satz 5 delegieren.

3.4 Soweit in diesen Bereichen Sponsoring in Einzelfällen zugelassen werden darf, sind für die Genehmigung die folgenden Kriterien maßgebend:

a) Sponsoring ist gegenüber der Öffentlichkeit offen zu legen. Der Umfang und die Art von Sponsoring sowie die Sponsoren sind zur Vermeidung jeden Anscheins von Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung für jede Sponsoringmaßnahme transparent zu machen. Zur Transparenz gehören die

- Buchung der Geldleistungen aus Sponsoring bei den entsprechenden Einnahmetiteln zur Ex-Post-Kontrolle,
- Offenlegung der Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring in einem zweijährlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern. In dem Bericht können einzelne Sponsoringleistungen im Gegenwert von je bis zu 5 000 Euro zusammenfassend dargestellt werden.

b) Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile der Sponsoren sein.

c) Alle Sponsoringvereinbarungen sind aktenkundig zu machen. Dabei soll schriftlich festgehalten werden, welche Tätigkeit gefördert wird, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Dienststelle übernimmt.

Als Verpflichtung der Dienststelle darf ausschließlich die Darstellung des Sponsors zugelassen werden, insbesondere die mündliche oder schriftliche Nennung des Namens, der Firma und der Marke des Sponsors sowie die Präsentation seines Logos und sonstiger

Kennzeichen im Rahmen der Veranstaltung. Ausgeschlossen sind auch Vereinbarungen zur indirekten Koppelung von Leistung und Gegenleistung.

- d) Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.
- e) Über die Verpflichtung des Buchstaben c hinaus darf die Dienststelle den Sponsor und seine Erzeugnisse nicht öffentlich anpreisen. Ausgenommen sind Tätigkeiten der Außenwirtschaftsförderung.
- f) Werden Auftragnehmer der Dienststelle als Sponsoren in Betracht gezogen, ist sicherzustellen, dass Wettbewerber nach Buchstabe b in das Verfahren mit gleichen Chancen einbezogen werden. Durch die Annahme einer Sponsoringleistung dürfen keine Bindungen entstehen, durch die ein öffentlicher Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.
- g) Vor der Annahme von Sponsoring ist sicherzustellen, dass für anfallende Folgeausgaben (z. B. Wartungskosten für Kfz, Gebühren für Fernsehen, Betriebskosten o. Ä.) Haushaltsmittel für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.
- h) Beispielsfälle für zulässiges Sponsoring sind in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt.

4 Schlussbestimmungen

Die obersten Bundesbehörden können ergänzende Regelungen treffen, insbesondere weitergehende Einschränkungen zum Sponsoring festsetzen. Bereits bestehende Einschränkungen bleiben unberührt.

5 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ergänzt die Nummer 18 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 17. Juni 1998 (BANz. S. 9665).

Berlin, den 7. Juli 2003

O 4 - 634 140-1/7

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater

Beispiele für zulässiges Sponsoring

- Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit im Ausland bei Veranstaltungen, die auch durch die Auslandsvertretungen ausgerichtet werden
- Veranstaltungen und Messen zur Förderung der deutschen Exportwirtschaft und einzelner Branchen im In- und Ausland
- Veranstaltungen zur Bewerbung und Förderung des Standortes Deutschland im In- und Ausland
- Veranstaltungen im Rahmen der In- und Auswärtigen Sport-, Kultur- und Bildungspolitik
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Umweltbewusstseins
- Gesundheitsförderung und -prävention
- Sonstige repräsentative Veranstaltungen
- Repräsentative Veranstaltungen zur Darstellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Ausland
- Pressearbeit bei bedeutenden Veranstaltungen im In- und Ausland
- Delegations- und Pressebetreuung im Rahmen von Großveranstaltungen im In- und Ausland
- Unterstützung der Repräsentation der Bundeswehr im In- und Ausland
- Zuwendungen an Büchereien und Mediotheken als Ergänzung des dienstlichen Angebotes
- Vollständige oder teilweise Übernahme der Herstellungskosten von Anschauungsmaterial und Fachinformationen in Form verschiedener Medien (z. B. Druck von Tagungsbänden und Informationsbroschüren, Herstellung von CD's u. a.)
- Vollständige oder teilweise Finanzierung eines Gerätes durch einen Förderverein

**Öffentliche Auslegung
Beteiligung zum Änderungsentwurf des
Raumordnungsplans der
Wojewodschaft Lubuskie, Polen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg (GL) -
Vom 13. Juli 2011

Der polnische Generaldirektor für Umweltschutz (Generalny Dyrektor Ochrony Środowiska) hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg informiert, dass die Marschallin der Wojewodschaft Lubuskie (Lebuser Land) zurzeit die Änderung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie erstellt, und hat die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Änderungsentwurf und dem Umweltbericht eingeräumt. Das Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung richtet sich nach dem polnischen Umweltinformationsgesetz vom 3. Oktober 2008, mit dem die Bestimmungen des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) in polnisches Recht umgesetzt sind.

Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie bildet die Grundlage für das Raumplanungssystem der Wojewodschaft. Er gibt als Dokument der Gesamtplanung die Leitlinien für die räumliche Struktur der Wojewodschaft vor. Der Plan stellt kein allgemein geltendes Rechtsdokument dar, sondern ist als ein behördeninternes Dokument anzusehen, das für die polnischen Gemeinden bei der Erstellung der „Studie über die Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung“ (mittlere Raumplanungsebene der Wojewodschaft) bindend ist.

Da der Änderungsentwurf des Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, führt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG und in Anwendung der §§ 14j und 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in den brandenburgischen Landkreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße sowie in den kreisfreien Städten Frankfurt (Oder) und Cottbus eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Änderungsentwurf des Raumordnungsplans und dem Umweltbericht durch.

Die GL wird hierzu die vom polnischen Generaldirektor für Umweltschutz übergebenen Unterlagen (deutsche Zusammenfassungen) zum Änderungsentwurf des Raumordnungsplans (Fassung Oktober 2010) und zum Umweltbericht (Fassung August 2010) vom **3. August 2011 bis 23. August 2011** für die

im polnischen Umweltinformationsgesetz vom 3. Oktober 2008 festgelegte Dauer von **21 Tagen** öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Kontakt
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)	Lindenstr. 34 a 14467 Potsdam 1. Etage, Raum 109	Tel.: 0331 866-8766
	Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder) Haus 6, Raum 213	Tel.: 0335 560-3101
	Gulbener Straße 24 03046 Cottbus R. 515	Tel.: 0355 7828-192
Landkreis Märkisch-Oderland	Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow Raum A-105	Tel.: 03346 850-7612
Landkreis Oder-Spree	Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Haus A - Raum 125 (ehem. Verwaltungsbibliothek)	Tel.: 03366 35-1143
Landkreis Spree-Neiße	Bauplanungsamt Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz) Raum A 3.15	Tel.: 03562 986-16115
Stadt Cottbus Stadtverwaltung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Karl-Marx-Str. 67 03044 Cottbus Technisches Rathaus, Raum 4061	Tel.: 0355 612-2856
Stadt Frankfurt (Oder) Stadtverwaltung	Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz - Bauamt, Stadthaus Goepelstr. 38 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1. Etage, Raum 1.421	Tel.: 0335 552-6107

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung sind die Unterlagen auch im Internet unter www.gl.berlin-brandenburg.de einsehbar.

Stellungnahmen können innerhalb der oben genannten Frist von **21 Tagen** von natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts abgegeben werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich auch an Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes).

Möchten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, zum Änderungsentwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie und Umweltbericht Stellung zu nehmen, übermitteln Sie Ihre Hinweise bitte in schriftlicher oder elektronischer Form

oder mündlich zur Niederschrift bis zum **23. August 2011** an die Marschallin der Wojewodschaft Lubuskie (Marschallamt).

Urząd Marszałkowski Województwa Lubuskiego
ul. Podgórna 7
65-057 Zielona Góra
Polska
Fax: +48 68 456 52 96
Email: plan@lubuskie.pl

**Feststellung der Nichterforderlichkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für den Umbau einer Anschlussstelle (AS)
an der Bundesautobahn A 13 (BAB 13)
am km 109,7 in der Stadt Schwarzheide im
Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Infrastruktur und Landwirtschaft,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 1. Juli 2011

Zur Ermittlung der UVP-Pflicht des oben genannten Vorhabens ist eine Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) vorzunehmen. Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG ist bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit der UVP-Pflicht unterliegt.

Wie der Träger des Vorhabens in seinem Antrag dargelegt hat, besteht das Vorhaben aus einer Umbaumaßnahme der AS Ruhland, um ein gefahrloses Befahren der AS mit Spezialfahrzeugen für den Transport von Bauteilen mit Übergrößen in die beziehungsweise aus dem Bereich Lauchhammer/Schwärzheide angesiedelten Produktionsstätten zu ermöglichen beziehungsweise zu verbessern. Zurzeit muss für die Sondertransporte in den jeweiligen Zeiträumen die B 169 voll gesperrt werden. Zudem müssen alle hindernden Teile der Straßenausstattung im Bereich der AS ab- und wieder aufgebaut werden. Weitere bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Da die Umbaumaßnahme in Anlage 1 zu § 3 UVPG nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben aufgeführt ist, hat die standortbezogene Einzelfallvorprüfung daher zum Ergebnis, dass das Straßenausbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG nicht bedarf.

Im Übrigen wurden als Prüfungsmaßstab auch die gemäß Rund-erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Nummer 17/2010 vom 24. August 2010 die für Landesstraßen maßgeblichen Schwellenwerte des § 38 Absatz 3 des Branden-

burgischen Straßengesetzes herangezogen. Ausweislich der vorgenommenen Prüfung werden durch das Vorhaben die in § 38 Absatz 3 BbgStrG vorgesehenen Maßgaben zu den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt beziehungsweise die Schwellenwerte der Nummer 3 Buchstaben a bis g nicht erreicht. Die Maßgaben des § 3 Absatz 3 letzter Absatz (75 %-Regel und Kumulation) werden ebenso nicht erfüllt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8475 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, bis zwei Wochen nach dem Veröffentlichungsdatum eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer WKA am Standort im Landkreis Prignitz,
in der Gemeinde Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen,
Flur 2, Flurstück 10**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Juli 2011

Herr Gädke, Dorfstraße 24 in 16928 Rapshagen beantragt im Landkreis Prignitz, in der Gemeinde Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 2, Flurstück 10 eine WKA des Typs ENERCON E-82 mit einer Gesamthöhe von 179 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer WKA am Standort im Landkreis Prignitz,
in der Gemeinde Gerdshagen,
Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 19/20**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Juli 2011

Der Verein Energie Dezent e. V., Mühlentor 1 in 16949 Putlitz beantragt im Landkreis Prignitz, in der Gemeinde Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 19/20 eine WKA des Typs ENERCON E-82 mit einer Gesamthöhe von 179 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVP war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage
zum Halten und zur Aufzucht von Rindern
am Standort 15938 Drahnisdorf OT Falkenhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Juli 2011

Die Firma Agrargenossenschaft Drahnisdorf e. G., Falkenhain 56 a in 15938 Drahnisdorf OT Falkenhain beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in der Gemarkung Falkenhain (Landkreis Dahme-Spreewald), Flur 1, Flurstücke 158/1, 158/2, 159/1, 159/6, 162/3, 255, 415 und 416 in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1/7.6.1 Spalte 2 in Verbindung mit 7.11.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Siedlungsabfalldeponie Schwanebeck im Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Juli 2011

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe /BSR/ beantragt gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-

gesetzes (KrW-/AbfG) die wesentliche Änderung der Deponie Schwanebeck.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist, zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie eine Oberflächenabdichtung und ein Oberflächenwassererfassungs- und -ableitungssystem sowie deren Versickerungsbecken und Umfahrung zu errichten.

Diese Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG ordnet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 UVPG an, wenn ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben - hier die Deponie - geändert oder erweitert werden soll. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 Zweiter Halbsatz UVPG sind frühere Änderungen oder Erweiterungen in die Vorprüfung einzubeziehen.

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die beantragte Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die geplante Änderung des Betriebs der Deponie keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle (Referat RW 1), Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

Zweite Wahlbekanntmachung

Wahl der Dritten Vertreterversammlung

Wahlvorschlagsliste

Der Wahlausschuss teilt gemäß § 11 Absatz 3 der Wahlordnung (WO) des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung (Wahlordnung) die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge wie folgt mit:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift der beruflichen Niederlassung
1	Arnold	Dieter	15859 Storkow/Mark, Rudolf-Breitscheid-Str. 39
2	Dittrich	Sylvia	15517 Fürstenwalde, Karl-Marx-Straße 16
3	Enke	Jens	03238 Finsterwalde, Friedrich-Engels-Straße 21
4	Fürsattel	Martin	14532 Stahnsdorf, Güterfelder Damm 69 - 71
5	Gille	Dennies	14542 Werder, Potsdamer Straße 164
6	Hagedorn	Thomas	15711 Königs Wusterhausen, F.-Engels-Str. 23 b
7	Kalz	Ramona	03238 Finsterwalde, Kirchhainer Straße 20
8	Köhnen	Andrè	16230 Britz, Hans-Ammon-Straße 22
9	Lehnhardt	Thomas	03046 Cottbus, Rudolf-Breitscheid-Straße 71
10	Lemke	Katrin	14532 Stahnsdorf, Eichenweg 9
11	Prill	Sabine	14772 Brandenburg, Gördenallee 24 A
12	Rogalli	Frank	15755 Schwerin, Birkenstraße 9
13	Roy	Heike	03238 Massen, Finsterwalder Straße 21
14	Dr. Sewekow	Stefanie	16341 Panketal, Schönower Straße 43
15	Weske	Uwe	16229 Eberswalde, Saarstraße 41
16	Woellert	Christina	15890 Eisenhüttenstadt, Bahnhofstraße 72

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift der beruflichen Niederlassung
17	Ziegenhagen	Elmar	15306 Vierlinden, Schloss Diedersdorf
18	Zimmer	Ralph	16928 Pritzwalk, Schillerstraße 12

Stimmunterlagen

Die Stimmunterlagen werden gemäß § 12 Absatz 3 WO spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist durch den Wahlausschuss an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 13WO und die Wahlfrist versendet.

Potsdam, den 05.07.2011

gez. StB Joachim Schulz,
Vorsitzender
Wahlausschuss

gez. StB Jan Lengermann
stellv. Vorsitzender
Wahlausschuss

gez. StB Beate Humbert

gez. StBv Angela Olbrich

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Berichtigung der zweiten Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9 Absatz 5 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 18. Juli 2011

In Nummer 27 der Liste Nr. 1, Kennwort „Transparenz“, der zweiten Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9 Absatz 5 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 27. Juni 2011 (ABl. S. 1143) wird der Name „~~Sen~~ Uwe Wiederhöft“ durch den Namen „Sven Uwe Wiederhöft“ ersetzt.

Brandenburg an der Havel, den 18. Juli 2011

Der Wahlausschuss

**Bestätigung der Jahresrechnung 2009
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald
Vom 27. Juni 2011

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat mit Beschluss-Nr. 39/153/11 vom 23. Juni 2011 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 be-

stätigt und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Cottbus, 27. Juni 2011

Szymanski

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 13. September 2011, 13:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1643** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Falkenberg	5	48	Gebäude- und Freifläche Uebigauer Str. 4	1.171 m ²

versteigert werden.
 Beschreibung laut Gutachten: Gewerblich genutztes Eckgebäude mit Anbau und Garage
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.05.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

Im Termin am 01.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 37/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 15. September 2011, 13:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Prösen Blatt 1056** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prösen	5	201	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	1.367 m ²
2	Prösen	5	202	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	1.350 m ²

versteigert werden.
 Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 202 bebaut mit einem Gaststätten-/Pensionsgebäude mit Saunabetrieb und Nebengebäude; Flurstück 201 bebaut mit einem Abstellgebäude, sonst überwiegend Wiese, Grünland; belegen Frauenhainer Weg 11, Röderland OT Prösen
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.03.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:
 Flurstück 201 5.250,00 EUR
 Flurstück 202 47.000,00 EUR
 sowie evtl. Zubehör: 6.250,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 22. September 2011, 13:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 79** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Am Bahndamm 3, groß 2.652 m²

versteigert werden.
 Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbau sowie Nebengebäuden (Bj. ca. 1935; Anbau ca. 1981).
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.04.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 83.000,00 EUR.

Im Termin am 10.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 30/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. September 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rahnisdorf Blatt 22** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 157/3, Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 55, groß 1.487 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1900; Wohnfläche ca. 62 m²) und Nebengebäuden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 24.000,00 EUR.

Im Termin am 26.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2469** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 330, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Grimmerstr. 25, groß 1.006 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden im Sanierungsgebiet von Doberlug. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 27.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 112/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. September 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 38** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 304/25, Gebäude- und Freifläche, groß 4.733 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 468, Landwirtschaftsfläche, An der Hauptstraße, groß 9.353 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Areal (lfd. Nr. 3) befinden sich zwei Hauptgebäude, die als Pension genutzt wurden, sowie eine Scheune und ein Mehrzweckgebäude. Flurstück 468 befindet sich direkt an der L 66 und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, es besitzt jedoch Baulandqualität.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 304/25: 118.750,00 EUR

Flurstück 468: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 46/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1724** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 78/2, Gebäude- und Freifläche Kiebitzer Weg 3 a, groß 500 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche Kiebitzer Weg 3 a, groß 581 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.11. und 18.12.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 78/2 67.900,00 EUR

Flurstück 118 400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 136/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. September 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Wohnungsgrundbuch von **Finstervalde Blatt 7525** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27/1.000 Miteigentumsanteil

Flur 2, Flurstück 87/1, Gebäude- und Freiflächen, Heimstätten-siedlung 1 bis 10, groß 25.924 m²

Der vorgenannte Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 bezeichneten 58,70 m² großen Wohnung des Hauses Nr. 8, verbunden mit dem im Schuppenkomplex 1 befindlichen, mit Ziffer 26 bezeichneten Abstellraum sowie mit dem im Kellergebäude befindlichen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerraum Nr. 25. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7500 bis 7536 [ohne das geschlossene Blatt 7537] sowie Blatt 8121 bis 8124), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstverkauf, Veräußerung oder Überlassung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Endhaus des Reihenhauses Nr. 8 a (Bj. ca. um 1930) nebst Garage und Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil v on Carsten Leinweber ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 8.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 72/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. September 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7525** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27/1.000 Miteigentumsanteil

Flur 2, Flurstück 87/1, Gebäude- und Freiflächen, Heimstätten-siedlung 1 bis 10, groß 25.924 m²

Der vorgenannte Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 bezeichneten 58,70 m² großen Wohnung des Hauses Nr. 8, verbunden mit dem im Schuppenkomplex 1 befindlichen, mit Ziffer 26 bezeichneten Abstellraum sowie mit dem im Kellergebäude befindlichen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerraum Nr. 25. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7500 bis 7536 (ohne das geschlossene Blatt 7537) sowie Blatt 8121 bis 8124), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstverkauf, Veräußerung oder Überlassung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Endhaus des Reihenhauses Nr. 8a (Bj. ca. um 1930) nebst Garage und Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil v on [REDACTED] ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 8.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 73/10

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. September 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9530, 9531, 9532, 9533, 9534, 9535** eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9530:**

lfd. Nr. 1, 107/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,

Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²,

Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss rechts nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9531:**

lfd. Nr. 1, 69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,

Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²,

Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 7 im Haus 2, im Erdgeschoss links nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9532:**

lfd. Nr. 1, 115/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,

Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²,

Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 8 im Haus 2 im Obergeschoss rechts nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9533:**

lfd. Nr. 1, 70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33

Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²,

Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 9 im Haus 2, im Obergeschoss links nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9534:**

lfd. Nr. 1, 66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33
Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²,
Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 im Haus 2, im Dachgeschoss links nebst Loggia und einem Keller-
raum im Kellergeschoss, Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9535:**

lfd. Nr. 1, 72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33
Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²,
Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 im Haus 2, im Dachgeschoss rechts nebst Loggia und einem Keller-
raum im Kellergeschoss, Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Für sämtliche Bestandsverzeichnisse gilt weiter:

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blatt 9525 bis 9535); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 03.07.1995 (UR Nr. 640/1995 der Notarin Niendorf in Forst) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das jeweilige Wohnungseigentum, lt. Teilungserklärung im Haus 2 als Mehrfamilienhaus (Stephansweg 9).

Das Mehrfamilienhaus (Haus 2) ist zum Bewertungsstichtag nicht existent, anstatt, ein im Rohbau befindliches, nicht unterkellertes Zweifamilienhaus (Bj. ca. 2006). Mit Hinblick auf die Teilungserklärung sowie Abgeschlossenheitsbescheinigung ist mit sich darstellender Örtlichkeit kein Sondereigentum am Wohnungseigentum Nr. 6 - 11, sondern nur gemeinschaftliches Eigentum, gebildet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 07.11.2008 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

40.000,00 EUR Forst Blatt 9530
25.800,00 EUR Forst Blatt 9531
43.000,00 EUR Forst Blatt 9532
26.170,00 EUR Forst Blatt 9533
24.670,00 EUR Forst Blatt 9534
26.920,00 EUR Forst Blatt 9535

Im Termin am 31.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 199/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. September 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Altstadt Blatt 1932** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 53,37/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Straße 13, 13 a, Größe: 1.539 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerbeflächen im Erdgeschoss im Haus 2/3 Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994 (UR Nr. 472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen, eingetragen am 28.11.1995.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Teileigentum im Wohn-/Geschäftshaus (viergeschossiges, unterkellertes städtisches Reihenhaus, als Kopfhäuser; Bj. 1995) Ostrower Straße 13 a, im Erdgeschoss (Gewerbefläche): Größe: 127 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 75/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 16. September 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 5063** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 783, Landwirtschaftsfläche, Triebeler Straße 202, 615 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Triebeler Straße 202, 107 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 785, Gebäude- und Freifläche, Triebeler Straße 202, 52 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 786, Triebeler Straße 202, 468 m²

versteigert werden.

Laut den vorliegenden Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 Teil eines Gewerbeobjektes, bebaut mit einem eingeschossigen Lagergebäude (Bj. 1927) sowie mit einem alten Holzschuppen; das Grundstück lfd. Nr. 2 eine geringfügig überbaute Arrondie-

rungsfläche; das Grundstück lfd. Nr. 3 unbebaut und das Grundstück lfd. Nr. 4 bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1927, Modernisierung um 1992), einer Werkstatt mit Überdachung (Bj. 1989, tlw. 1927, tlw. 1975), einer Garage (Bj. 1972) und einer Waschküche (Bj. 1927, Teilinstandsetzung 1975). Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 20.02.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

11.500,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 1
 1.180,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 2
 570,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 3
 91.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 4.
 Geschäfts-Nr.: 59 K 19/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. September 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 3084** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 35, Bahnhofstraße 87, 823 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Mischobjekt mit vier Vollgeschossen (7 Wohnungseinheiten insgesamt ca. 649 m² Wohnfläche; einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss ca. 140 m² Nutzfläche) und einem hofseitigem Anbau bebaut. Das Dachgeschoss ist nicht zu Wohnzwecken ausgebaut. Das Objekt ist Teil einer in geschlossener Bauweise errichteten Häuserzeile (Bj. ca. 1890, mehrfacher Umbau, Sanierung 2001/2002).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 320.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 88/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Maust Blatt 547** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 52, Gemarkung Maust, Flur 2, Flurstück 434, Mauster Dorfstraße, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.443 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes, meist begrüntes, ungenutztes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 225/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 22. September 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, die im Grundbuch von **Roggosen Blatt 483** eingetragenen 1/2-Anteile an den Grundstücken; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roggosen, Flur 1, Flurstück 73/7, Roggoser Hauptstraße 13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 841 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roggosen, Flur 1, Flurstück 79/1, Roggoser Hauptstraße 13, 753 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten sind die Grundstücke mit einem tlw. unterkellerten Zweifamilienhaus (Bj. 1900, Modernisierung 1995, 2004 bis 2007), einem Wirtschaftsgebäude (Bj. 1900, Teilmodernisierung in den 90er Jahren) und einem Schuppen mit Anbau bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2008 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

111.000,00 EUR für das Flurstück 73/7

12.240,00 EUR für das Flurstück 79/1.

Geschäfts-Nr.: 59 K 19/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2693** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saaro w-Pieskow, Flur 13, Flurstück 50, Größe: 2.571 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 135.500,00 EUR.

Nutzung: baureifes Land.

Postanschrift: Diensdorfer Str., 15526 Bad Saarow-Pieskow.

Im Termin am 26.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 186/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 459** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 1, Flurstück 389, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 2.114 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: teilweise unterkellerte Doppelhaushälfte mit Nebengelass.

Postanschrift: Dorfstr. 13, 15848 Tauche OT Lindenberg.
Geschäfts-Nr.: 3 K 246/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. September 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 2118** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 29, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, H.-Heine-Str. 40, Größe: 760 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.000,00 EUR.

Nutzung: zwei abbruchreife Wohngebäude.

Postanschrift: Heinrich-Heine-Str. 40, 15859 Storkow.
Geschäfts-Nr.: 3 K 24/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 3974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 95, Flurstück 132, Größe: 143 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.600,00 EUR.

Im Termin am 08.12.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 7/10-Grenze gemäß § 74a ZVG versagt.

Postanschrift: Wriezener Str. 1 b, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Bürogebäude und Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 51/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 14. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 717, Größe: 536 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Postanschrift: Bahnhofstr. 85, 15890 Eisenhüttenstadt OT Fürstenberg

Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude (Nutzung der baulichen Anlage ist untersagt - es besteht Einsturzgefahr)

Geschäfts-Nr.: 3 K 358/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. September 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Merz Blatt 195** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 481, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Försterei Ragow 3, Größe: 2.007 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 03.12.2010 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Postanschrift: Försterei Ragow 3, 15848 Ragow-Merz

Bebauung: Doppelhaushälfte in Fachwerkbauweise und Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 288/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 2386** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 733, Größe: 455 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 137.500,00 EUR (inklusive Einbauküche).

Postanschrift: Seeallee 32 A, 15299 Müllrose

Beschreibung: bebaut mit nichtunterkellertem Wohnhaus mit Büroteil, Bj. 1998

Geschäfts-Nr.: 3 K 264/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Madlitz Blatt 226** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 44, Größe: 1.660 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2010 bzw. 17.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Postanschrift: Friedhofstr. 3/3 a, 15518 Madlitz-Wilmersdorf OT Alt Madlitz

Bebauung: zwei Wohnhäuser und mehrere Nebengebäude
Geschäfts-Nr.: 3 K 42/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Lebus Blatt 1591** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 169, Größe: 1.038 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Postanschrift: Zum Oderhang 11 und 11 a, 15326 Lebus

Bebauung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und an Ostfassade angebaute Garage mit zwei Stellplätzen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 262/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. September 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 14452** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 145, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Eberswalder Str., Größe: 544 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan grün und mit Nr. 2 gekennzeichneten Grundstücksanteil. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Postanschrift: Eberswalder Str. 14, 15234 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Doppelhaushälfte

Geschäfts-Nr.: 3 K 142/10

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 19. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Luckau, OT Gießmannsdorf liegenden, im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 205** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 33

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 24, groß 488 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 34

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 14, groß 435 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 35

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 17, groß 457 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 33 13.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 34 13.200,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 35 13.900,00 EUR.

AZ: 52 K 31/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 19. September 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Luckau, OT Gießmannsdorf liegenden, im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 205** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 36

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 18, groß 458 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 37

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 21, groß 549 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 38

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 15, groß 459 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 40

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 19, groß 498 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 41

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 20, groß 605 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 36 14.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 37 15.100,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 38 16.200,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 40 17.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 41 19.000,00 EUR.

AZ: 52 K 32/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 19. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Luckau, OT Gießmannsdorf liegenden, im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 205** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 121, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, An der B 96, groß 12.303 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 46

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, groß 13.585 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 2: 4.300,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 46: 2.700,00 EUR.

AZ: 52 K 28/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 19. September 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Luckau, OT Gießmannsdorf liegenden, im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 205** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis Nr. 8

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 37, groß 559 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 10

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 36, groß 728 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 11

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 35, groß 565 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 12

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 34, groß 511 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 15

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 10, groß 450 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 16

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 3, Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 13, groß 443 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 8 12.700,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 10 15.200,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 11 15.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 12 13.600,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 15 13.700,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 16 13.500,00 EUR.

AZ: 52 K 29/09

Amtsgericht Neuruppin**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 18. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die in den Grundbüchern von **Meyenburg Blatt 2679 und 2685** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 2679

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	4	100	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	858 m ²
2	Meyenburg	4	103	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	876 m ²

Blatt 2685

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	4	101	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	1.696 m ²
2	Meyenburg	4	102	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	779 m ²
3	Meyenburg	4	107/1	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	2.553 m ²

gemäß Gutachten: Gewerbegrundstücke, bebaut mit einem SB-Markt und Pavillion (Bj. 1991) in 16945 Meyenburg, Plauer Straße 23 - 31 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 01.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 910.000,00 EUR

- für das Grundstück
Flur 4 Flurstück 100 (Blatt 2679) auf 40.000,00 EUR
 - für das Grundstück
Flur 4 Flurstück 103 (Blatt 2679) auf 170.000,00 EUR
 - für das Grundstück
Flur 4 Flurstück 101 (Blatt 2685) auf 420.000,00 EUR
 - für das Grundstück
Flur 4 Flurstück 102 (Blatt 2685) auf 180.000,00 EUR
 - für das Grundstück
Flur 4 Flurstück 107/1 (Blatt 2685) auf 100.000,00 EUR.
- AZ: 7 K 493/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Mühlenbeck Blatt 1789** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	99,53/1.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mühlenbeck 6 31/2 Gebäude- und Freifläche Woltersdorfer Str. 18	1.957 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und an dem Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 1786 bis 1795 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Wegen Inhalt und Gegenstand des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 5. März 1997/16. Juni 1997/9. September 1997 (UR.Nr. 61/97, 148/97, 218/97 Notar Lode in Berlin).

- Wegerecht, Ver- und Entsorgungsleitungsrecht, Recht auf Betreten zu 1 und Aufgraben des Grundstücks zur Vornahme von Instandhaltungsarbeiten an dem Grundstück Mühlenbeck Flur 6 Nr 31/1, eingetragen im Grundbuch von Mühlenbeck Blatt 1588 Abt. II Nr. 2, übertragen aus Blatt 1745, eingetragen am 16. September 1997.

laut Gutachten im ersten OG rechts gelegenes Wohneigentum im MFH Woltersdorfer Str. 18 in 16567 Mühlenbeck, Wfl.: ca. 86,41 m², mit Tiefgaragenstellplatz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

AZ: 7 K 53/10

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 20. September 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Velten Blatt 483** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Velten	12	15		999 m ²

laut Gutachter: unbebautes Baulandgrundstück Bahnstraße 13 in 16727 Velten versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 289/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 22. September 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Templin Blatt 3665** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Templin	15	70/1	Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Lychener Straße 25 a	1.585 m ²
3	Templin	15	69/16	Verkehrsfläche Straße, Verkehrsfläche Platz, Lychener Straße	1.372 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Templin	15	69/17	Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Verkehrsfläche Straße, Lychener Straße 25 a	701 m ²
5	Templin	15	71/1	Gebäude- und Freifläche Lychener Straße 25 a	2.225 m ²

laut Gutachter: Geschäftsgrundstück Lychener Straße 25 a in 17268 Templin, bebaut mit 3 Einkaufsmärkten und einem Lagergebäude (BV lfd. Nr. 2, 1 Drogeriemarkt mit 225 m² Nutzfl., 1 Getränkemarkt mit 428 m² Nutzfl., 1 Lagergebäude mit 63 m² Nutzfl., 1 Lebensmittelmarkt mit 667 m² Nutzfl.) sowie die unbebauten bzw. durch Überbau belasteten Grundstücke (BV lfd. Nr. 3 und 5)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- insgesamt 1.215.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 2: 1.070.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 3: 59.700,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 5: 67.000,00 EUR

Im Termin am 29.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 7/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 29. August 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4674** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 6,
Flurstück 122/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hans-Grade-Weg 34, 513 m²,
Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hans-Grade-Weg 34, 27 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 139.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1989, Wfl. ca. 110 m²) nebst Garage und Schuppen bebaut.

Im Termin am 22. September 2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 255/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. September 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 1336** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Straße 126, groß: 640 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 118.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. April 2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem noch nicht ganz fertig gestellten, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise (Bj. ca. 2002, Wfl. ca. 92 m²) nebst Garage und Schuppen bebaut.
AZ: 2 K 114/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. November 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 13566** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 134,147/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 590, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wiesenstraße 4, Größe: 884 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss rechts mit Abstellraum, Nr. 7 im Aufteilungsplan es sind hinsichtlich außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück eingerichteter Kfz-Abstellplätze Sondernutzungsregelungen getroffen
versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss und besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad und Toilette und Balkon. Die Wohnfläche beträgt etwa 76 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 10.02.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 92.000,00 EUR. Die Wohnung ist vermietet.

AZ: 2 K 23/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 2. November 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Phöben Blatt 601** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Phöben, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
1	3	71	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Phöbener Bruch	14.053	245.140
		142	Wasserfläche, Graben	1.565	
		143	Wasserfläche, Graben	5.455	
	4	14/1	Grünland	2.000	
		14/2	Forsten und Holzungen	10.180	
		44	Ackerland, Gartenland, Am Torfgraben	11.085	
		61	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Phöbener Bruch, Schmergower Straße	9.902	
		62	Landwirtschaftsfläche, Grünland, Obstanbaufläche, Kennitzer Straße 2 D	32.070	
		70	Grünland, Am Torfgraben	1.192	
		158/1	Ackerland	14.200	
		158/2	Gebäude- und Freifläche, Am Phöbener Bruch	2.500	
		158/5	Verkehrsfläche, Unland, Am Phöbener Bruch 2 C	53.000	
		158/7	Waldfläche, Am Phöbener Bruch	125.648	
		159	Weg, rechts vom Weg von Derwitz nach Phöben	288	
		168	Verkehrsfläche, Am Phöbener Bruch	5.840	
		181	Weg, nördlich der Gemarkung	885	
		182	Gartenland, Ackerland, Forsten und Holzungen, Weg, Grenze von Kennitz	138.941	
		184	Forsten und Holzungen, Grenze von Kennitz	24.918	
		185	Forsten und Holzungen, Grenze von Kennitz	18.544	
		186	Forsten und Holzungen, Grenze von Kennitz	16.430	
2	4	47	Ackerland, Am Torfgraben	10.816	11.200
insgesamt					256.340

versteigert werden.

Bei folgenden Flurstücken hat der Gutachter die Nutzung als von den Angaben im Grundbuch abweichend beschrieben:

Flur 4 Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
44	Grünland, Koppel	5.085
	verschilft Ödland	6.000
61	Acker/Grünland	8.212
	Wasserfläche	1.690
	Pferdestall (von ca. 1995, einfaches Holzständerwerk mit 8 Boxen, Sachwert etwa 50.000 EUR) Am Phöbener Bruch, Schmergower Straße	

Flur 4 Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
62	Acker	28.570
	Wasserfläche Kennitzer Straße 2 D	3.500
158/2	Gebäude- und Freifläche, Am Phöbener Bruch mit einer Scheune überbaut	2.500
158/5	Deponie rekultiviert, Am Phöbener Bruch 2 C	53.000
158/7	Wald	125.648
	davon: Gebäudefläche 1.000 m ² Deponie rekultiviert 25.000 m ² Scheune (von ca. 1900, Instandhaltungsstau, Baumängel) Am Phöbener Bruch	
159	Brache, rechts vom Weg von Derwitz nach Phöben	288
181	Wald, nördlich der Gemarkung	885
47	Grünland/Koppel, Am Torfgraben	10.816

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (die Innenbesichtigung war nur teilweise möglich). Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 04.05.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 147/10

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 4. November 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1720** eingetragene Grundstück der Gemarkung Calau, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, 2.930 m² groß, versteigert werden.

Lage: Karl-Marx-Straße 128 und 128 a, 03205 Calau
Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Garagen und Carport, freistehendes Einfamilienhaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 299.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 1/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1,

das im Grundbuch von **Stolpe Blatt 340** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Stolpe, Flur 1, Flurstück 60, Linde 6, Größe 981 m²

laut Gutachten: vermietetes Zweifamilienhaus, voll unterkellert, Baujahr ca. 1940, Wohnfläche ca. 175 m²

Lage: Linde 6, 16278 Angermünde OT Stolpe versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.800,00 EUR.

AZ: 3 K 209/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4008** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 162, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 447 m²

laut Gutachten: noch einzumessende, unbebaute, baureife für den Bau von Einzelhäusern zulässige Baufläche

Lage: Hemmoor-Ring, 15378 Rüdersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: Flst. 226 25.000,00 EUR.

Im Termin am 03.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 365/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 14. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3681** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Angermünde, Flur 1, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Bruhn-Str. 5, 6, 7, Größe: 2.209 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 1, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Bruhn-Straße 1, 2, 3, 4, Größe: 2.511 m²,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 509, Gebäude- und Freifläche, Georg-Wolff-Straße 7, 8, 9, 10, Größe: 3.589 m²,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 514, Gebäude- und Freifläche, Georg-Wolff-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, Größe: 4.437 m²

laut Gutachten:

Flurstück 83: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 30 WE,

Flurstück 85: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 40 WE,

jeweils Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, teilw. Heizkörper, Sanitär und Fenster, jeweils 3-Raum-Wohnungen mit ca. 61 m² Wfl., überwiegend vermietet, schlechter Allgemeinzustand, hoher Sanierungs- bzw. Instandsetzungsbedarf

Flurstück 509: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 40 WE, Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, Hauseingangstüren, teilw. Heizkörper, Sanitär und Fenster, 1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen mit Wfl. zw. 32 und 72 m², überwiegend vermietet, schlechter Allgemeinzustand, hoher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf

Flurstück 514: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 60 WE, Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, Hauseingangstüren, Fenster, Balkone, teilw. Heizkörper, Sanitär, 1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen mit Wfl. zw. 32 und 72 m², fast vollständig vermietet, hoher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf

Lage: Flurstück 83: Gustav-Bruhn-Str. 5 - 7, 16278 Angermünde

Flurstück 85: Gustav-Bruhn-Str. 1 - 4, 16278 Angermünde

Flurstück 509: Georg-Wolff-Str. 7 - 10, 16278 Angermünde

Flurstück 514: Georg-Wolff-Str. 1 - 6, 16278 Angermünde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 83 auf: 67.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 85 auf: 83.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 509 auf: 226.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 514 auf: 341.000,00 EUR.

AZ: 3 K 321/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 26. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 2960** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 62, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 574, Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Weg, Größe 2.285 m²,

lfd. Nr. 58, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 578, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Friedrich-Wolf-Weg 16, Größe 1.161 m²

laut Gutachten: Flurstück 574, unbebaut, Altlastenverdachtsfläche

Flurstück 578, Fremdbebauung (alter DDR-
Wochenendbungalow)

Lage: 16359 Biesenthal, Erich-Mühsam-Weg, Friedrich-Wolf-
Weg 16

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
01.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf:

Flurstück 574 23.000,00 EUR

Flurstück 578 20.000,00 EUR.

AZ: 3 K 444/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 26. September 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2,
das im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 119** eingetragene
Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 310, Ge-
bäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, Größe
615 m²,

sowie das im

Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 120**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsv-
erzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 309, Gebäu-
de- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe 227 m²,

lfd. Nr. 5/ Wegerecht an dem Grundstück Beiersdorf, Flur 2,
zu 4 Flurstück 317 eingetragen in Beiersdorf Blatt 303
Abteilung II Nr. 3

laut Gutachten:

Beiersdorf Blatt 119 (Flurstück 310)

bebaut mit Wohnhaus, Massivbauweise, ca. 50 % unterkellert,
Wohnfläche ca. 190 m², Baujahr um 1900, Sanierung/Umbau ca.
2000, Anbau, Garage, Remise/Schuppen, Eigengrenzüberbau-
ung des Flurstücks 309

Beiersdorf Blatt 120 (Flurstück 309)

Arrondierungsfläche, Eigengrenzüberbauung von Flurstück 310
ausgehend

Lage: 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Beiersdorf, Haupt-
straße 21

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
25.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf:

Grundbuch von Beiersdorf Blatt 120

Flurstück 309 (lfd. Nr. 4) 4.390,00 EUR

Grundbuch von Beiersdorf Blatt 119

Flurstück 310 (lfd. Nr. 3) 99.000,00 EUR.

Im Termin am 16.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil
das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes
der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden
Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 434/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 17. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1,
die im Grundbuch von **Neulewin Blatt 547** auf den Namen von
[REDACTED] * eingetragenen Grund-
stücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neulewin, Flur 1, Flurstück 656, Ver-
kehrsfläche; Dorfstraße, Größe 693 m²

lfd. Nr. 8, Gemarkung Neulewin, Flur 1, Flurstück 657, Gebäu-
de- und Freifläche, Neulewin 106 A, Größe 1.705 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 7, Flurstück 656, unbebaut

lfd. Nr. 8, Flurstück 657, bebaut mit ehemals als Pension ge-
nutztem Mehrzweckgebäude, Baujahr ca. 1980, bau-
licher Zustand mangelhaft, hoher Instandhaltungs-
rückstau

Lage: Neulewin 106 A, 16259 Neulewin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
08.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf:

für lfd. Nr. 7, Gemarkung Neulgy in, Flur 1, Flurstück 656
auf 5.000,00 EUR,

für lfd. Nr. 8, Gemarkung Neuley in, Flur 1, Flurstück 657
auf 1,00 EUR.

AZ: 3 K 179/10

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen der Amtsgerichte Bad Liebenwerda und Strausberg wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Börs, Dörte, Dienstausweis-Nr. **151 559**, ausgestellt am 29. September 2009, gültig bis zum 28. September 2012.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Verein Campingclub „Hölzerner See e.V.“

Der Verein ist mit Wirkung vom 6. Mai 2011 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Annette Matthies
Dunckerstraße 48 A
10439 Berlin

Wolfgang Matthies
Dunckerstraße 48 A
10439 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.